

A b s c h r i f t
zur Entscheidungssammlung d.Sen.

26

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 87/70

Beschluß

in dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Hermann K [REDACTED], [REDACTED] S[REDACTED],
Z[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Richard V [REDACTED], Inh. Anna V[REDACTED], Kies- und
Sandgeschäft, [REDACTED] S[REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Z[REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 4. November 1970 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Alff, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Frhr. v. Gamm

beschlossen:

Dem Kläger wird als Revisionskläger für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt.

Ihm wird zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der von der Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] und zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen der zuständige Gerichtsvollzieher beigeordnet.

G r ü n d e :

Gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts bestehen bereits insoweit rechtliche Bedenken, als das Berufungsgericht die am Schluß der mündlichen Verhandlung unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers für unerheblich hält (BU 6), die Beklagte habe ihn tatsächlich nur an Baustellen eingesetzt, auf denen Lastkraftwagen mit Anhänger nicht hätten verwendet werden können. In dem Revisionsurteil ist (S. 7/8) dargelegt, daß der Auftraggeber nur dann den Einsatz von Lastwagen ohne Anhänger vereinbaren werde, wenn der Auftrag aus besonderen Gründen nicht mittels eines Lastzuges durchgeführt werden könne. Das Revisionsgericht hat deshalb hervorgehoben, daß der bloße Umstand, daß der Unternehmer nur einen Triebwagen ohne Anhänger besitze, nicht genüge, um die Annahme einer Vereinbarung nach § 4 LVO zu rechtfertigen. Diese Ausführungen erfassen

26

- 3 -

nicht den Fall, in denen nach der Art des Auftrages insbesondere wegen der tatsächlichen Beschaffenheit der Baustelle ein Einsatz von Lastwagen mit Anhängern nicht in Betracht kommt. Ist die Durchführung des Auftrages mit Lastzügen wegen der Beschaffenheit der Baustelle nicht möglich, dann kann eine Vereinbarung nach § 4 LVO auch dann anzunehmen sein, wenn der Unternehmer nur einen Triebwagen ohne Anhänger besitzt. Andernfalls könnten die Erwägungen des Revisionsgerichts, die gerade dem kleinen Unternehmer entgegenkommen sollen, zu seinem Nachteil ausschlagen.

Da demnach die Rechtsverfolgung des Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt, war ihm das nachgesuchte Armenrecht zu bewilligen.

Krüger-Nieland

Alff

